

RS Vfgh 2013/6/7 B1537/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2013

Index

L2400 Gemeindebedienstete

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

AEUV Art267

Wr PensionsO 1995 §73k

Wr DienstO 1994 §115I

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968

5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. AEUV Art. 267 heute

2. AEUV Art. 267 gültig ab 01.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2009

3. AEUV Art. 267 gültig von 01.01.1995 bis 30.11.2009

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags eines Beamten der Stadt Wien im Ruhestand auf Neufeststellung seines historischen Vorrückungstages; keine Bedenken gegen Übergangsbestimmungen zur "Vordienstzeiten-Novelle" der Wiener Dienstordnung 1994 hinsichtlich des Ausschlusses der Neufeststellung des historischen Vorrückungstages bei Beförderungen; kein Entzug des gesetzlichen Richters wegen Verletzung der Vorlagepflicht durch den Dienstrechtssenat als vorlagepflichtiges Gericht; kein (offenkundiger) Widerspruch der Regelung gegen Unionsrecht

Rechtssatz

Die durch LGBl 10/2011 erfolgte Novellierung der Wr DienstO 1994 verfolgt - als Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 18.06.2009, Rs C-88/08, Hütter, - das Ziel, "sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Dienstzeiten, die vor dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien liegen, richtlinienkonform zu gestalten". Die durch Landesgesetzblatt 10 aus 2011, erfolgte Novellierung der Wr DienstO 1994 verfolgt - als Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 18.06.2009, Rs C-88/08, Hütter, - das Ziel, "sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Dienstzeiten, die vor dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien liegen, richtlinienkonform zu gestalten".

Keine Bedenken gegen die Übergangsbestimmungen des §73k Wr PensionsO 1995 iVm §115I Abs1 Wr DienstO 1994. Keine Bedenken gegen die Übergangsbestimmungen des §73k Wr PensionsO 1995 in Verbindung mit §115I Abs1 Wr DienstO 1994.

Die sowohl für Beamten des Aktivstandes als auch für Anspruchsberechtigte nach der Wr PensionsO 1995 geltende Regelung differenziert im Verfahren zur Neufeststellung des historischen Vorrückungstages zwischen Beamten, deren besoldungsrechtliche Stellung ausschließlich durch den historischen Vorrückungstags bedingt ist, und solchen Beamten, bei denen dies - etwa wegen einer erfolgten freien Beförderung - nicht der Fall ist. Diese Differenzierung ist sachlich gerechtfertigt.

Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Beamten; insbesondere liegt die Art der Gestaltung des Gehaltsschemas der Beamten in der rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.

Ein Verstoß gegen das nationale Verfassungsrecht liegt nicht vor. Ob die genannten Bestimmungen dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG, entsprechen, ist hier nicht zu beurteilen, weil das Unionsrecht im verfassungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich keinen Prüfungsmaßstab darstellt.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters infolge Verletzung der Vorlagepflicht.

Da Entscheidungen des Dienstrechtssenaes weder der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen noch gegen sie eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zulässig ist, ist der Dienstrechtssenat der Stadt Wien als vorlagepflichtiges Gericht iSd Art267 AEUV zu qualifizieren.

Der Umstand, dass die Neufeststellung des historischen Vorrückungstages bei Beförderungen ausgeschlossen ist, stellt keine Diskriminierung iSd Richtlinie 2000/78/EG dar, weil diese Bestimmung sowohl für bestehende Beamtendienstverhältnisse als auch für Beamte in Ruhestand gleichermaßen gilt und Beförderungen - auf die kein Rechtsanspruch besteht - ihrer Natur nach altersunabhängig und in erster Linie leistungsbezogen sind. Daher kann nicht ohne vernünftigen Zweifel angenommen werden, dass §73k Wr PensionsO 1995 iVm §115I Abs1 Wr DienstO 1994 nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Der Umstand, dass die Neufeststellung des historischen Vorrückungstages bei Beförderungen ausgeschlossen ist, stellt keine Diskriminierung iSd Richtlinie 2000/78/EG dar, weil diese Bestimmung sowohl für bestehende Beamtendienstverhältnisse als auch für Beamte in Ruhestand gleichermaßen gilt und Beförderungen - auf die kein Rechtsanspruch besteht - ihrer Natur nach altersunabhängig und in erster Linie leistungsbezogen sind. Daher kann nicht ohne vernünftigen Zweifel angenommen werden, dass §73k Wr PensionsO 1995 in Verbindung mit §115I Abs1 Wr DienstO 1994 nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Die belangte Behörde musste daher keine begründeten Zweifel daran haben, dass die von ihr für zutreffend befundene Interpretation des nationalen Rechtes mit den Anforderungen des in Frage kommenden Unionsrechtes in Widerspruch geraten könnte.

Die belangte Behörde hat keine im offenkundigen Widerspruch zum Unionsrecht stehende und dadurch denkunmögliche Gesetzesanwendung infolge der Anwendung innerstaatlicher Bestimmungen vorgenommen.

Auch keine Willkür; kein in die Verfassungssphäre reichender Mangel des Ermittlungsverfahrens.

Entscheidungstexte

- B1537/2012
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.06.2013 B1537/2012

Schlagworte

Dienstrecht, Vorrückungstichtag, Übergangsbestimmung, EU-Recht Richtlinie, VfGH / Prüfungsmaßstab

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1537.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at